

Allgemeinverfügung

vom 22. Januar 2021

betreffend

Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza (Vogelgrippe) in die schweizerische Hausgeflügelpopulation

I.

Seit Oktober 2020 werden in Europa zahlreiche an hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) des Subtyps H5 verstorbene Wildvögel gemeldet. Die bis jetzt gefundenen Virusstämme sind für den Menschen ungefährlich. Aufgrund der bekannten hohen Mutationsrate des Influenzavirus sollte der Kontakt zum Menschen trotzdem vermieden werden.

Nach Art. 57 Abs. 2 lit. b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) in Verbindung mit Art. 122f Abs. 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) legt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) beim Auftreten von HPAI bei Wildvögeln Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest. Das BLV hat dazu mit dringender Veröffentlichung vom 22. Januar 2021 die Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza in die schweizerische Hausgeflügelpopulation per 25. Januar 2021 mit Geltungsdauer bis zum 15. März 2021 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 1.2 der vorerwähnten Verordnung gilt das ganze Gebiet des Kantons Schaffhausen inklusive Büsingen mit Ausnahme der Gemeinden Rüdlingen und Buchberg als Kontrollgebiet.

In diesen Kontroll- und Beobachtungsgebieten ordnen die Kantonstierärzte die erforderlichen Massnahmen an, um Geflügelbetriebe vor Einträgen der HPAI zu schützen (Art. 122f Abs. 3 TSV i.V.m. §§ 1 und 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 23. Januar 2001 [Kantonale Tierseuchenverordnung; SHR 916.431]). Damit die Massnahmen, welche die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte nach Art. 122f Abs. 3 TSV anordnen, einheitlich sind, hat das BLV mit Datum vom 22. Januar 2021 Weisungen zum Vollzug der

Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza erlassen. Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. c Ziff. 3, 6 und 11 des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet vom 23. November 1964 (SR 0.631.112.136) finden in Büsingen in den Bereichen Tierzucht, Geflügelhaltung und Tierseuchenbekämpfung die schweizerischen (eidgenössischen und kantonalen) Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung.

Gestützt auf die vorstehend erwähnten Erlasse und die Weisung des BLV vom 22. Januar 2021 zum Vollzug der Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza erlässt der Kantonstierarzt des Kantons Schaffhausen folgende Massnahmen (Ziff. II nachfolgend).

II.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Im Gebiet des Kantons Schaffhausens inkl. der Gemeinde Büsingen ausser in den Gemeinden Buchberg und Rüdlingen gelten für alle Hausgeflügelhaltungen (Hühner, Truten, Enten, Gänse, Laufvögel) die nachfolgenden Vorschriften für Kontrollgebiete gemäss Weisung des BLV vom 22. Januar 2021 zum Vollzug der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza in die schweizerische Hausgeflügelpopulation. Dies bedeutet:
 - a. Damit Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln vermieden werden, muss Hausgeflügel so gefüttert und getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind.
 - b. Gänse- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
 - c. Wasserbecken, die für gewisse Hausgeflügelarten aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden.
 - d. Wenn Auslaufflächen weiterhin genutzt werden, sind sie mit einem Netz mit höchstens 4 cm Maschenweite abzudecken.

- e. In Geflügelhaltungen müssen Hygienemassnahmen im Seuchenfall¹ angewendet werden. Für Kleinhaltungen wird die Einrichtung einer Hygieneschleuse empfohlen.
 - f. Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten.
2. Können die Auflagen nach Ziffer 1 lit. a-d vorstehend nicht eingehalten werden, so darf das Hausgeflügel nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden.
 3. Die Mindestanforderungen an die Haltung von Geflügel nach der Tierschutzverordnung müssen dabei jederzeit gewährleistet sein.
Hobbyhalter finden in der "Fachinformation: Hobbyhaltung von Hühnern" konkrete Anleitungen.
 4. Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Hühnervögel halten, müssen Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.
 5. Alle Geflügelhaltenden melden respiratorische Symptome und Rückgang der Legeleistung mit erhöhter Mortalität (> 3%) einer Tierärztin, einem Tierarzt oder dem Veterinäramt. Bei Kleinhaltungen mit bis zu 100 Tieren ist eine Meldung zu machen, wenn mehr als 2 Tiere in einer Woche sterben.
 6. Diese Vorschriften treten mit dem Inkrafttreten der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza in die schweizerische Hausgeflügelpopulation in Kraft und gelten entsprechend der Geltungsdauer der Verordnung oder bis zur Aufhebung oder Änderung durch den Kantonstierarzt.
Bei einer Verschärfung der Lage in der Region können die Massnahmen auch kurzfristig verschärft werden.
 7. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (Art. 21 und 22 VRG).

¹ <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/ai.html>

8. Um einer Seuchenverschleppung vorzubeugen, wird einem Rekurs gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.
9. Gemäss Art. 47 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) werden Zuwiderhandlungen mit Busse bestraft.
10. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Schaffhausen, 22. Januar 2021

Kanton Schaffhausen
Veterinäramt
Der Kantonstierarzt:

Dr. med. vet. Peter Uehlinger

Mitteilung an:

- Staatskanzlei
- Departement des Innern
- Volkswirtschaftsdepartement
- Kantonspolizei Schaffhausen
- Kantonale Führungsorganisation
- Gemeinden Kanton Schaffhausen
- Gemeinde Büsingen am Hochrhein
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Veterinärämter der Kantone Zürich, Thurgau, St. Gallen, beider Appenzell sowie des Fürstentums Liechtenstein
- Veterinärämter der Landkreise Konstanz, Schwarzwald-Baar-Kreis und Waldshut